



«Cash is King» – in der Corona-Krise Massnahmen prüfen!

Seit dem 27. April 2020 sind gewisse Lockerungen in Kraft. Bau- und Gartenmärkte, Coiffeure oder Physiotherapeuten können wieder unter bestimmten Sicherheitsbedingungen arbeiten. Ab dem 11. Mai 2020 sind weitergehende Lockerungen geplant. So können z.B. Einkaufslädenund Märkte, Reisebüros und Sportanlagen wieder öffnen. Für die Gastronomie gelten besondere Auflagen. Die Menschen atmen auf und hoffen auf eine teilweise Normalität.

Trotz der positiven Anzeichen muss klar festgestellt werden, dass die wirkliche Krise für viele Unternehmen und Betriebe erst zeitverzögert kommt. Die existenzielle Krise kommt nach der gesundheitlichen Krise. **Der wichtigste Grundsatz lautet jetzt: «Cash is King».** Entsprechend sollten folgende Massnahmen geprüft werden:

- Inanspruchnahme von COVID-19 Krediten, Kurzarbeit
- Prüfen von Kreditlimiten
- Optimieren der Debitorenbewirtschaftung
- Prüfung allfälliger Stundungen (Sozialversicherungen, Steuern, Dritte aber weiterhin gilt: Schulden bleiben Schulden)
- Überprüfung der Kostenstruktur, der geplanten Investitionen, der Absatzmärkte
- Massnahmen beschliessen (VR-Protokoll), einleiten und wiederkehrend überprüfen (dokumentieren)
- Zwischenabschluss erstellen
- Sofern eine Überschuldung besteht: Überschuldungsanzeige gemäss Art. 725 Abs. 2 OR wird gestützt auf die COVID-19-Verordnung angepasst. Der Verwaltungsrat kann auf eine Überschuldungsanzeige unter folgenden Voraussetzungen verzichten:
 - die Gesellschaft war am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet
 - Es besteht die Aussicht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann.



• Was sollte der VR machen:

- Bei begründeter Besorgnis der Illiquidität ist ein Liquiditätsplan für die nächsten 12 Monate zu erstellen
- Zeigt der Liquiditätsplan eine genügende Liquidität -> Prüfung durch einen zugelassenen Revisor und Bestätigung der Liquidität
- Zeigt der Liquiditätsplan eine Illiquidität auf oder bestätigt der zugelassene Revisor die Liquidität nicht -> der VR muss bei der GV den Antrag auf Sanierungsmassnahmen stellen.

Corona-Pandemie in der Steuerbilanz per 31.12.2019

Wir versuchen seit dem 22.03.2020, das Kantonale Steueramt St.Gallen von der volkwirtschaftlichen Notwendigkeit einer Corona Rückstellung in der Jahresrechnung 2019 zu überzeugen. Die ursprüngliche Argumentation, der Branchenverband Treuhand Suisse spreche sich gegen eine solche Rückstellung aus, wurde zwischenzeitlich obsolet. Die Treuhand Suisse hat sich zwischenzeitlich nämlich dafür ausgesprochen. Das nächste Argument, es werde eine Schweizerische Lösung gesucht, kann nicht verfangen, da es sich um kantonales Steuerrecht handelt. Ungeachtet der Tatsache, dass die Corona-Pandemie ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag darstellt, wäre die Bildung einer Rückstellung zum dauernden Gedeihen einer Unternehmung in dieser Situation angezeigt und entspricht den gesetzlichen Grundlagen von Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR.

Aus steuerlicher Sicht gelten das Verbuchungs- und das Massgeblichkeitsprinzip (Handelsbilanz als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung). Die Steuerfestsetzung untersteht jedoch der Souveränität der Steuerbehörden; diese können in Einzelfällen von den handelsbilanziellen Wertansätzen abweichen. Einige kantonale Steuerbehörden (u.a. Thurgau, Zug, Aargau, Wallis) haben in diesem Zusammenhang bereits kommuniziert, dass sie Corona-Rückstellungen einmalig im Jahresabschluss per 31.12.2019 zulassen werden. Die Voraussetzungen sind allerdings kantonal unterschiedlich. Entsprechend unglaubwürdig ist das Argument des Kantonalen Steueramtes St.Gallen oder des Kantonalen Steueramtes Zürich, eine gesamtschweizerische Lösung abwarten zu wollen.

Grundlagenirrtum geltend machen in der Corona-Krise?

Viele rechtliche Fragen sind in der aktuellen Situation offen. Nicht nur Miet- und Arbeitsverhältnisse werfen Fragen auf, auch eine Vielzahl von weiteren Vertragsabschlüssen müssen neu beurteilt werden. Sind Verträge überhaupt noch gültig?

Gemäss Obligationenrecht ist ein Vertrag für denjenigen **unverbindlich**, der sich beim Vertragsschluss in einem **wesentlichen Irrtum** befand, einem **sog. Grundlagenirrtum**. Wesentlich ist ein Irrtum, wenn er einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde. Ein Irrtum kann sich gemäss Bundesgericht auch auf eine zukünftige Tatsache beziehen. Dies gilt aber nur, wenn diese Tatsache im Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv als sicher



angesehen werden konnte. Auch muss der Gegenpartei nach Treu und Glauben klar sein, dass die Sicherheit des Eintrittes des zukünftigen Ereignisses für die andere Partei Vertragsvoraussetzung war.

Zweifellos war die Corona-Krise so nicht voraussehbar gewesen. Und die meisten Vertragsparteien gingen nach Treu und Glauben von offenen Grenzen, Reisefreiheit und dem Nichtvorliegen von behördlichen Verboten aus. Um nun einen Grundlagenirrtum bei einem Vertrag geltend zu machen, muss der Irrtum innert Jahresfrist ab Entdeckung beim Vertragspartner geltend gemacht werden. Damit fällt der Vertrag mit Geltendmachung des Irrtums rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses dahin und es gilt das Vertragsverhältnis rückabzuwickeln. Bei Dauerschuldverhältnissen fällt der Vertrag auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Irrtums dahin.

Coronavirus: Befristete Änderung der Verordnung über die elektronische Signatur

Der Bundesrat hat am 1. April 2020 eine befristete Änderung der Verordnung über die elektronische Signatur beschlossen. Sie sieht eine allgemeine Möglichkeit der Videoidentifikation bei der Ausstellung von Zertifikaten vor.

Bereits heute sind Videoidentifikationen erlaubt, jedoch nur im Finanzsektor. Neu kann die Videoidentifikation für alle Branchen für die Ausstellung von Zertifikaten angewendet werden. Diese Regelung ist auf sechs Monate befristet. Sollte sich die Lage vor Ablauf der Geltungsdauer von sechs Monaten entspannen, wird der Bundesrat die Bestimmung früher aufheben. Die betreffenden Zertifikate würden dann vorzeitig widerrufen. Sie könnten auf dem ordentlichen Weg verlängert oder ersetzt werden. Während der Gültigkeitsdauer gesetzte elektronische Signaturen bleiben hingegen unbefristet gültig.

Bonus oder Gratifikation - was gilt wann?

Regelmässig tauchen Klagen über Boni und Gratifikationen vor Bundesgericht auf. In seinem neuesten Entscheid äusserte sich das Gericht nochmals präzise dazu.

Grundsätzlich unterscheidet das Gericht drei verschiedene Bedeutungen des Bonus:

- 1. Gratifikation, auf die der Mitarbeitende einen Anspruch hat
- 2. Variabler Lohn
- 3. Gratifikation, auf die der Arbeitnehmer keinen Anspruch hat: Dabei führte das Bundesgericht aus, dass eine Umqualifizierung des Bonus in Lohn möglich ist. Dies kommt aber nur in Frage, wenn der Bonus im Vergleich zum festen Grundsalär einen hauptsächlichen Charakter aufweist. Dies kommt nur bei tiefen, mittleren oder höheren Einkommen, aber nicht bei sehr hohen Einkommen zur Anwendung.

Damit der Bonus den Charakter einer Sondervergütung hat, muss er gegenüber dem Lohn nebensächlich bleiben und darf im Rahmen der Entschädigung nur eine zweitrangige Bedeutung einnehmen. Es soll so dem Arbeitgeber verwehrt sein, die eigentliche Vergütung des Arbeitnehmers in Form einer (freiwilligen) Gratifikation auszurichten.



Es gilt Folgendes:

- Der Bonus als Gratifikation wird nur dann als Lohnbestandteil behandelt, wenn der Bonus im Vergleich zum festen Grundsalär keinen nebensächlichen Charakter mehr aufweist.
- Wird eine freiwillige Gratifikation während drei aufeinanderfolgenden Jahren vorbehaltslos ausgerichtet, dann wird diese Sondervergütung in eine Gratifikation umgedeutet, auf die ein Anspruch besteht.

(Quelle: BGE 4A_230/2019 vom 20.9.2019)

Gelten sinkende Referenzzinssätze auch für Parkplätze?

Herabsetzungsbegehren von Mietern von Parkplätzen wegen sinkender Referenzzinssätze muss nicht nachgegeben werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen gelten nur für Wohn- und Geschäftsräume. Sinkt der Referenzzinssatz, haben Mieter einer Garagenbox, eines Aussenparkplatzes oder eines Einstellhallenplatzes also keine Mietzinsreduktion zugut. Anspruch auf eine Mietzinssenkung für einen Einstellplatz hat nur, wer diesen zusammen mit einer Wohnung, einem Haus oder einem Geschäftsraum vom gleichen Vermieter mietet.

Verrechnung der Billag-Mehrwertsteuer ist nicht zulässig

Die Billag hat zu Unrecht Mehrwertsteuer auf die Gebühren erhoben. Zwei Gebührenzahler aus dem Kanton St. Gallen verrechneten die Mehrwertsteuer und zogen sie vom Betrag ab, die ihnen die Billag im Folgejahr verrechnete. Die Billag akzeptierte dies nicht und leitete die Betreibung ein. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Verrechnung nicht rechtens ist.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding Railcenter, Säntisstr. 2 CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71
Telefax: 071 914 71 79
E-Mail: info@credor.ch
Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.